

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen nach § 37 TV-L, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber **schriftlich** geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

Die schriftliche Geltendmachung der Anspruchs setzt voraus, dass die Forderung annähernd der Höhe nach bezeichnet wird. Eine rechtliche Begründung ist dagegen nicht notwendig.

Die Beweislast für die rechtzeitige Geltendmachung trifft immer den Inhaber des Anspruchs.

Die Ausschlussfrist umfasst grundsätzlich jeden Anspruch, den die Arbeitsvertragsparteien in sachlichem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegeneinander haben.

Nicht unter die tarifliche Ausschlussfrist fallen:

- Vermögenswirksame Leistungen
- Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung Trennungsgeld
- Anspruch des Angestellten auf den Zuschuss des Arbeitgebers zur Krankenversicherung (§ 257 SGB V) und zur Pflegeversicherung (§ 61 SGB XI)
- Ansprüche auf Kindergeld
- Ansprüche auf Sterbegeld durch andere Berechtigte (z.B.: den Ehegatten oder die Kinder)

Tarifliche Ausschlussfristen sind stets von Amts wegen zu beachten. Für den Arbeitgeber ist es damit keine Frage des Ermessens, ob die durch Ablauf der Ausschlussfrist eingetretenen Rechtsfolgen beachtet werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Beschäftigte, zu dessen Ungunsten die Ausschlussfrist wirkt, die Geltendmachung seiner Ansprüche innerhalb der Ausschlussfrist schuldlos versäumt oder die Rechtslage falsch beurteilt hat.

Für das Erlöschen des Anspruchs durch Ablauf der Ausschlussfrist kommt es auf das Kennen oder Kennen müssen der Ausschlussfrist durch den Anspruchsberechtigten nicht an.

Im Falle einer Überzahlung von Bezügen ist die Berufung des Beschäftigten auf den Ablauf der Ausschlussfrist dann grundsätzlich rechtsmissbräuchlich, wenn der Beschäftigte die Überzahlung schuldhaft durch falsche oder unvollständige Angaben verursacht oder herbeigeführt hat.

[Hinweise zur tariflichen Ausschlussfrist im Zusammenhang mit der tariflichen Besitzstandszulage \(kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder\) und der Kindergeldzahlung](#)